

Internationale Gebührenabrechnung

Die anfallenden Vermittlungs- bzw. Gesprächsgebühren über Küstenfunkstellen werden über internationale Gebührenabrechnungsstellen (Englisch: *Accounting Authority*) verrechnet.

Sofern der Betreiber einer Bordfunkstelle die Inanspruchnahme dieser Dienstleistung wünscht, wäre vor der Antragstellung für die fernmeldebehördliche Bewilligung der betreffenden Bordfunkstelle(n) mit einer der von der österreichischen Fernmeldeverwaltung anerkannten internationalen Gebührenabrechnungsstellen (siehe nachfolgende Liste) eine Vereinbarung über die Inanspruchnahme dieser Abrechnungsdienstleistungen zu treffen.

Der **Abrechnungskode** (Englisch: *Accounting Authority Identification Code* - abgekürzt: AAIC) der betreffenden internationalen Gebührenabrechnungsstelle ist in diesen Fällen bei der Antragstellung anzugeben und eine Kopie des Vertrages mit der Abrechnungsgesellschaft ist dem Fernmeldebüro zu übermitteln.

Für österreichische Schiffsfunkstellen stehen folgende Gebührenabrechnungsstellen zur Verfügung:

Abrechnungskode: CY05**TOTOTHEO MARITIME LTD**

89, Omonia Avenue

CY-3048 Limassol

Kontakt: Natalia Bury Loyal

Telefon: +357 25 569155

Fax: +357 25 567033

E-Mail: activations@tototheo.com**Abrechnungskode: DP03****MARLINK GmbH**

Konrad Adenauer Ufer 41-45

D-50668 Köln

Kontakt: Luc Feron

Telefon: +33 5 61 28 89 99

Fax: +33 5 61 28 89 98

E-Mail: customcare@marlink.com**Abrechnungskode: DP02****MARLINK GmbH**

Reeperbahn 1 - 16. Stock

D-20359 Hamburg

Kontakt: Luc Feron

Telefon: +33 5 61 28 89 99

Fax: +33 5 61 28 89 98

E-Mail: servicedesk@marlink.com**Abrechnungskode: DP05****SPEEDCAST GERMANY GmbH**

Lauenburger Landstraße 11

D-21039 Börnsen

Kontakt: Stefan Alberts

Telefon: +49 4402 696690

E-Mail: info.de@speedcast.com

Wir ersuchen Sie, den Ihrer Bordfunkstelle zugeordneten Abrechnungskode (entsprechend Ihrer Funkbewilligung) **bei allen Anmeldungen** von *Telegrammen, Fernschreibverbindungen und Gesprächsverbindungen* bei Küstenfunkstellen zu **verwenden** bzw. anzugeben. Bitte sorgen Sie auch dafür, dass alle Personen, die die Funkanlagen bedienen, diesen Kode gleichfalls verwenden.

Hinweis: Die bis Juli 2010 ebenfalls zur Verfügung stehende **Gebührenabrechnungsstelle AU01** (A1 Telekom Austria AG) bietet diesen Dienst **für Neukunden nicht mehr** an. Bestehende Bewilligungsbescheide für Schiffsfunkstellen, in denen die Gebührenabrechnungsstelle AU01 aufscheint, bleiben bis zum Ablauf der jeweiligen Bewilligungsfrist unverändert.

Ausübung des Binnenschiffs- und Seefunkdienstes

Österreichische See- und Binnenschiffsfunkstellen, Küsten- und Uferfunkstellen dürfen nur betrieben werden, wenn der Funkdienst von einer Person ausgeübt wird,

1. die Inhaber eines entsprechenden von der Fernmeldebehörde ausgestellten oder anerkannten Funkerzeugnisses ist oder
2. die Inhaber eines gültigen ausländischen Zeugnisses, welches durch eine auf Grund des § 8 Abs. 1 (Funkerzeugnisgesetz) erlassene Verordnung anerkannt wurde, sind.

Davon ausgenommen ist die kurzfristige Benutzung einer See- oder Binnenschiffsfunkstelle, wenn der Betrieb durch den Inhaber einer entsprechenden Berechtigung unmittelbar beaufsichtigt wird und sofern keine Bedenken hinsichtlich der Sicherheit der Schifffahrt bestehen.